

## Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Ladenschlußgesetzes vom 28.11.56 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert am 30.06.1997 (BGBl. I Seite 1186) i. V. m. § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASIV), erläßt die Gemeinde Nittendorf folgende Verordnung:

### Verordnung

#### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen i. S. des § 1 Nr. 1 LadSchlG in der Gemeinde Nittendorf, Bereich Bernsteinstraße, Brunnenstraße, Am Marktplatz, aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgeschlossen ist die Öffnung gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG, wenn der 1. Adventssonntag in den Dezember fällt.

#### § 2

Verkaufsstellen, die von der nach § 1 zugelassenen Offenhaltung an Sonntagen Gebrauch machen, müssen an den vorausgehenden Sonnabenden um 14.00 Uhr schließen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).

#### § 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

#### § 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### § 5

I. Gemäß § 24 LadSchlG kann mit einer Geldbuße bis zu

- 1) 5.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 LadSchlG verstößt.
- 2) 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung seine Verkaufsstelle nach 14.00 Uhr geöffnet hat.

II.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nittendorf, den 22.08.2000



**Zausinger**  
1. Bürgermeister